

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des Ortsgemeinderats
S t r o h n

am **04.07.2023** im **Sitzungssaal des Bürgersaals in Strohn.**

Der BM eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung des Ortsgemeinderats.
Anschließend stellt er mit Zustimmung des Rates die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgemäße Einladung fest.

Der Ortsgemeinderat hat zurzeit 8 Mitglieder.

Anwesend sind unter dem Vorsitz des Ortsbürgermeisters Heinz Martin

die Ratsmitglieder: Michael Bros, Helene Feltges, Nico Sartoris, Michael Sartoris, Tobias Stoll, Thomas Stolz und Dominik Welter.

Abwesend: Willi Schüller

Es sind keine Bürger anwesend.

Der BM eröffnet die öffentliche Sitzung mit dem

Top 1 Beratung und Beschlussfassung „Neuerlass Beitragssatzung Feld- und Waldwege“

BM erläutert, dass der Neuerlass der Beitragssatzung für die Feld- und Waldwege auch unsere Gemeinde betrifft. Durch Verwaltungsgerichtsurteile ist die aktuelle Handhabung nicht mehr statthaft.

Eine Erklärung des Sachverhalts durch Herrn Dominik Zillgen, VGV Daun, lautet wie folgt:

„Gemäß der Satzung vom 27.11.1996 erhebt die Ortsgemeinde Strohn grundsätzlich Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen. Dies jedoch in der Regel nur, soweit die Jagdgenossen ihren Reinertrag an der Jagdpacht nicht für diesen Zweck zur Verfügung stellen.“

Seit Erlass dieser Satzung haben sich rechtliche Änderungen ergeben, die zur Rechtsunwirksamkeit geführt haben. Darüber hinaus sind verschiedene redaktionelle Änderungen durchzuführen, die sich zwischenzeitlich ergeben haben. Sinnvollerweise sollte hierzu ein rückwirkender Neuerlass der Satzung erfolgen.

Folgende Regelungen der Satzung sind betroffen:

§1 Erhebung von Beiträgen

Hier wird folgender Absatz eingefügt:

„Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.“

Diese Regelung ermöglicht der Ortsgemeinde auf eine Beitragserhebung zu verzichten, soweit die umzulegenden Kosten den Jagdpachtanteil nur geringfügig überschreiten.

§5 Beitragsermittlung

Die vorliegende Satzung bietet zwei Möglichkeiten der Beitragsermittlung:

- a) Ermittlung nach tatsächlichen Kosten
- b) Ermittlung nach dem Durchschnitt der vergangenen Jahre

Diese Regelung ist nicht mehr zulässig.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss sich die Ortsgemeinde auf eine Variante festlegen. Unsere Empfehlung liegt hierbei auf der Ermittlung nach tatsächlichen Kosten, da die Durchschnittssatzerhebung immer einen weiteren Verwaltungsakt zum Abschluss der Periode erfordert und zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führt.

§6 Gemeindeanteil

Nach der alten Satzung wird der Gemeindeanteil durch eine Beschlussfassung des Ortsgemeinderats bestimmt. Die Festlegung des Gemeindeanteils muss nach der regelmäßigen Rechtsprechung jedoch in der Satzung erfolgen.

§8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Diese Regelung war bislang in der Satzung nicht enthalten – ist jedoch rechtlich erforderlich, um den Beitragsanspruch überhaupt erst entstehen zu lassen.

§10 Voraussetzungen

Die Ermächtigung zur Erhebung von Vorausleistungen war bislang in der Satzung nicht enthalten. Sie bietet der Ortsgemeinde bei Bedarf die Möglichkeit die Finanzierung investitionsintensiver Maßnahmen im Vorfeld zu sichern.

§11 Öffentliche Last

§7 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes bestimmt, dass Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen. Aus Klarstellungsgründen wird jedoch die zusätzliche Verankerung in der Satzung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsprechung ist die derzeitige Beitragssatzung vom 27.11.1996 unwirksam geworden und durch eine rechtswirksame Satzung zu ersetzen. Hierzu hat die Verwaltung, auf Basis des Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, den vorliegenden Satzungsentwurf erarbeitet. Die hierin getroffenen Regelungen werden im Folgenden vorgestellt und diskutiert. Insbesondere ist ein Gemeindeanteil festzusetzen, der dem Verkehr, der nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist, Rechnung trägt.

Nach der Rechtsprechung ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). Eine anderweitige Nutzung spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie nicht unerheblich ist und einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst, was aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrverkehr oder Nutzungen wie das Reiten im Allgemeinen nicht zutrifft.

Bei einer nur geringen anderweitigen Nutzung kann der Gemeindeanteil auf 0 Prozent festgesetzt werden.

- Nachdem der Rat die vorliegende Nutzungssituation in den Blick genommen hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass eine Fremdnutzung bezogen auf das gesamte Wegenetz als unerheblich einzustufen und der Gemeindeanteil damit auf 0% festzusetzen ist.
- Nachdem der Rat die vorliegende Nutzungssituation in den Blick genommen hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass eine nicht unerhebliche Fremdnutzung

vorliegt und bedingt hierdurch ein Gemeindeanteil von _____% festzusetzen ist.

Hierauf beschließt der Ortsgemeinderat den vorliegenden Entwurf als Satzung. Der Gemeindeanteil wird auf _____% festgesetzt. Aufgrund rechtstheoretisch möglicher Beitragsansprüche soll die Satzung rückwirkend zum 31.12.2019 in Kraft treten.

Nach Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird die Beschlussfassung vertagt. Dominik Zillgen wird zur nächsten Ratssitzung eingeladen und soll genauere Erklärungen/Beratung zum Thema geben.

Top 2 Beratung und Beschlussfassung „Nachtrag Straßenbauleistungen Im Bruch“

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Nachtrag Nr. 2, der Firma Wallebohr, zur Errichtung einer Randfuge in Höhe von 4053,0€, zu beauftragen.

Ja- Stimmen	7
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	1

Top 3 Informationen zum „Gemeindeanteil Straßenausbau Trautzberg“

Zum Top 3 wird bei der Kommunalaufsicht um Stellungnahme gebeten.

Antwort der Kommunalaufsicht:

„Bisher erhebt die Ortsgemeinde Strohn wiederkehrende Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen. In §5 der Aufbaubeitragssatzung wird ein Gemeindeanteil von jeweils 90 v.H. für die Abrechnungseinheit Strohn und Trautzberg festgelegt. Dieser richtet sich nach dem Verkehrsaufkommen im Abrechnungsgebiet, welches nicht den Anliegern geschuldet ist. Tatsächlich dürfte der Gemeindeanteil für den Ortsteil Trautzberg bei maximal 25 v.H. liegen.

Nach § 10a Abs. 3 Satz 3 KAG muss der Gemeindeanteil dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist. Ein Ermessensspielraum besteht nach dem Gesetzeswortlaut anders als im Erschließungsbeitragsrecht (vgl. §129 Abs. 1 Satz 3 BauGB: „mindestens 10 von Hundert“) nicht.

Allerdings besteht nach §94 Abs. 5 Satz 1 GemO die Möglichkeit, allgemeine Deckungsmittel, die nicht aus Steuern stammen, zur Verminderung von Beiträgen für Verkehrsanlagen zu verwenden. Auch damit kann eine Entlastungswirkung für die Bürger geschaffen werden. Sofern die Voraussetzungen für eine solche Querfinanzierung vorliegen, was uns vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte noch nachzuweisen wäre, halten wir eine Festsetzung des Gemeindeanteils von maximal 60% für möglich. Bei einem darüber hinausgehenden Gemeindeanteil würde die Grundentscheidung des Gesetzgebers, die Kosten für den Ausbau demjenigen aufzuerlegen, die zuvörderst hiervon profitieren, aus unserer Sicht in unzulässiger Weise konkretisiert.“

Auch zu diesem Top soll Dominik Zillgen (VGV Daun) in der nächsten Sitzung weitere Erklärungen geben.

Top 4 Informationen des Ortsbürgermeisters

- Die Kindertagesstätten Gillenfeld und Strohn sind aktuell stark belegt.
Gillenfeld 116 Kinder
Strohn 65 Kinder
Gillenfeld nutzt das Pfarrheim mit, da die eigenen Platzkapazitäten nicht ausreichen.
- Neuer Gemeindegärtner ist Berthold Schäfer
- Bau des Vodafone-Sendemast hat begonnen
- SWR plant einen Beitrag über Strohn in der Sendung „Hierzuland“. Drehzeitraum ist Ende Juli/Anfang August. Mögliche Themen für den Dreh können bei BM Martin angegeben werden.
- Die Küchen für die Kneipe und den Jugendraum sind einbaufertig. Notwendige Vorarbeiten stehen noch aus.

Top 5 Bürgerfragestunde

Punkt 5 entfällt, da keine Bürger anwesend sind.

Die Sitzung schließt um 22:00 Uhr.

Termin nächste Sitzung: Dienstag, 18.07.23,
Beginn 19.00h Ortstermin Friedhof mit Architekt

Vorsitzender:



(Heinz Martin)

Schriftführerin:



(Andrea Römer)